

1998

Ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 1998

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 98	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1146
6. 5. 98	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Protokolls über die Identifizierung und die Ausstellung von Heimreisedokumenten	1148
11. 5. 98	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1150
11. 5. 98	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1152
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patenzusammenarbeitsvertrages	1154
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen	1154
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge	1155
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	1155
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	1156
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1156
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	1157
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	1157
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	1158
15. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Umweltschutzprotokolls zum Antarktisvertrag	1158
15. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen	1159
15. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	1160
15. 5. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-usbekischen Investitionsförderungsvertrags	1160
18. 5. 98	Bekanntmachung des deutsch-kroatischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	1161
19. 5. 98	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Auslegung und Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Außerkrafttretens der Vorgängervereinbarung vom 13. Juli 1995	1165
20. 5. 98	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1172
22. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	1174

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	1174
26. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 6 zu der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe	1175
27. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit sowie der Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	1175

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts Teil II ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1998 beigelegt.

**Bekanntmachung
des deutsch-nepalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. April 1998

Das in Kathmandu am 17. Februar 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 17. Februar 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. April 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
R. Goerdeler

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Stadtentwicklungsprogramm“ und andere Vorhaben)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

Seiner Majestät Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 genannten Vorhaben Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 26 000 000,- DM (in Worten: sechsundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 2

(1) Die Finanzierungsbeiträge nach Artikel 1 werden für die folgenden Vorhaben verwendet:

- a) 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) für das Stadtentwicklungsprogramm;
- b) 5 500 000,- DM (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Biogasprogramm;
- c) 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) für das Familienplanungsprogramm;
- d) 4 500 000,- DM (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für den Bau des Wasserkraftwerks Middle Marsyangdi;

e) 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) für den Ausbau der Straße von Malekhu nach Dhading Besi.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 3

Die Verwendung der in Artikel 2 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und Seiner Majestät Regierung von Nepal zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 4

Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 3 genannten Finanzierungsverträge im Königreich Nepal erhoben werden.

Artikel 5

Seiner Majestät Regierung von Nepal überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen und erschweren, und erteilt gegebenenfalls die Genehmigung für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kathmandu am 17. Februar 1998 in zwei
 Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
 jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Dr. Klaus Barth

Für die Regierung des Königreiches Nepal
 R. B. Bhattarai

**Bekanntmachung
des deutsch-marokkanischen Protokolls
über die Identifizierung und die Ausstellung von Heimreisedokumenten**

Vom 6. Mai 1998

Das in Bonn am 22. April 1998 unterzeichnete Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über die Identifizierung und die Ausstellung von Heimreisedokumenten wird gemäß seinem Artikel 10 Abs. 1

am 1. Juni 1998

in Kraft treten; das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Mai 1998

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

**Protokoll
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über die Identifizierung und die Ausstellung von Heimreisedokumenten**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Marokko –

in dem Bestreben, die guten bilateralen Beziehungen zwischen beiden Ländern weiter auszubauen und zu entwickeln,

in dem Willen, die Verfahren zur Identifizierung und Rückführung von in Deutschland ausreisepflichtigen marokkanischen Staatsangehörigen zu beschleunigen,

in dem Willen, in diesem Bereich im Hinblick auf die Gemeinsame Erklärung in der Schlußakte des am 26. Februar 1996 in Brüssel unterzeichneten Assoziationsabkommens der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit dem Königreich Marokko (Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung

einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits) zusammenzuarbeiten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

**Verfahren
zur Feststellung der Staatsangehörigkeit**

(1) Die marokkanischen Behörden übernehmen marokkanische Staatsangehörige, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, selbst dann, wenn diese nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises sind, unter der Voraussetzung, daß die marokkanische Staatsangehörigkeit dieser Personen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

(2) Der Besitz der marokkanischen Staatsangehörigkeit kann durch einen gültigen oder abgelaufenen marokkanischen Personalausweis und/oder Reisepaß nachgewiesen werden.

(3) Für den Fall, daß solche Dokumente von den deutschen Behörden nicht vorgelegt werden können, wird die zuständige marokkanische konsularische Vertretung grundsätzlich ein Heimreisedokument denjenigen Personen ausstellen, deren marokkanische Staatsangehörigkeit durch die Vorlage folgender Dokumente glaubhaft gemacht werden kann:

1. eine Fotokopie des Reisepasses oder des Personalausweises,
2. ein abgelaufenes Heimreisedokument oder eine Fotokopie desselben,
3. eine konsularische Meldebescheinigung oder eine Fotokopie derselben.

Artikel 2

Anhörungen

(1) Wenn die marokkanische Staatsangehörigkeit mit Hilfe der vorgelegten Dokumente nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, wird die zuständige marokkanische konsularische Vertretung baldmöglichst eine Anhörung der betreffenden Person in der Justizvollzugs- oder Abschiebehaftanstalt oder am Sitz der konsularischen Vertretung durchführen.

(2) Wenn die Anhörung der betreffenden Person durch Vertreter der zuständigen marokkanischen konsularischen Vertretung die marokkanische Staatsangehörigkeit bestätigt, wird diese Vertretung baldmöglichst ein Heimreisedokument ausstellen.

Artikel 3

Verfahren

zur Ausstellung von Heimreisedokumenten

(1) Sofern von den deutschen Behörden ein gültiger Reisepaß oder Personalausweis vorgelegt werden kann, bedarf es für die Rückführung nach Marokko keines zusätzlichen Heimreisedokuments. Die Rückführung erfolgt in diesen Fällen ohne besondere Formalitäten.

(2) In allen anderen Fällen erfolgt die Rückführung auf der Grundlage eines Heimreisedokuments, das bei der zuständigen marokkanischen konsularischen Vertretung zu beantragen ist. Dieser Antrag soll soweit möglich folgende Mindestangaben enthalten:

1. die Personalien der rückzuführenden Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland),
2. die der deutschen Behörde zur Identifizierung der rückzuführenden Person vorliegenden Dokumente.

Dem Antrag werden vier Lichtbilder beigefügt.

(3) Bei Vorliegen eines abgelaufenen Reisepasses oder Personalausweises oder einer Fotokopie derselben stellt die zuständige marokkanische konsularische Vertretung baldmöglichst ein Heimreisedokument aus. Eines besonderen Identifikationsverfahrens in Marokko bedarf es in diesen Fällen nicht.

(4) Sofern solche Dokumente von den deutschen Behörden nicht vorgelegt werden können, stellt die zuständige marokkanische konsularische Vertretung ein Heimreisedokument erst aus, wenn ein Identifikationsverfahren in Marokko die marokkanische Staatsangehörigkeit der rückzuführenden Person bestätigt hat. Das Identifikationsverfahren wird in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung durch die deutschen Behörden durchgeführt.

(5) Das Heimreisedokument hat eine Gültigkeitsdauer von einem Monat. Wenn die Gültigkeitsdauer vor Rückführung der betreffenden Person abläuft, wird baldmöglichst und ohne weitere Formalitäten ein neues Heimreisedokument ausgestellt.

Artikel 4

Rückführungsverfahren

(1) Die Rückführung wird in der Regel auf dem Luftweg durchgeführt.

(2) Alle durch die Rückführung anfallenden Kosten bis zur Grenze des Zielstaates werden von der deutschen Seite übernommen.

(3) In den Fällen, in denen ein Heimreisedokument ausgestellt wird, muß die Rückführung der zuständigen marokkanischen konsularischen Vertretung fünf Werktage vorher schriftlich angekündigt werden.

Artikel 5

Rückübernahme im Irrtumfall

Wenn die marokkanischen Behörden binnen zwei Wochen nach der Rückführung feststellen, daß die rückgeführte Person nicht marokkanischer Staatsangehöriger ist, nimmt die deutsche Vertragspartei diese Person baldmöglichst und ohne Formalitäten auf ihre Kosten einschließlich der Aufenthaltskosten wieder zurück. Die marokkanischen Behörden teilen dabei den deutschen Behörden ihre Erkenntnisse über die tatsächliche oder angenommene Staatsangehörigkeit der betreffenden Person mit.

Artikel 6

Konsultationen

Beide Seiten konsultieren sich auf Antrag in allen Fällen, in denen sie es für erforderlich halten.

Artikel 7

Unberührtheitsklausel

Die sich aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften ergebenden internationalen Verpflichtungen der beiden Vertragsparteien werden durch das Inkrafttreten dieses Protokolls nicht berührt.

Artikel 8

Datenschutz

Beide Seiten sind bezüglich des Datenschutzes übereingekommen, daß

1. personenbezogene Daten nur zu dem angegebenen Zweck (Identifikation) verwendet werden dürfen,
2. personenbezogene Daten nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden dürfen,
3. dem von einer Rückführungsmaßnahme Betroffenen auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen ist. Eine Verpflichtung zur Auskunft besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorliegenden Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaat-

lichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet Aus-
kunft verlangt wird.

Artikel 9

Zuständige Behörden

- (1) Für die Ausstellung von Heimreisedokumenten sind zu-
ständig
1. die Konsularabteilung der Botschaft des Königreichs Ma-
rokko,
 2. die konsularischen Vertretungen des Königreichs Marokko in
der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Anträge auf Rücknahme von Personen, denen irrtümlich
ein Heimreisedokument ausgestellt wurde, sind an die Grenz-
schutzdirektion (GSD) in Koblenz zu adressieren.

Artikel 10

Inkrafttreten, Suspendierung, Kündigung

- (1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats
nach seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll suspendieren
oder kündigen, worüber sie die andere Vertragspartei unverzüg-
lich auf diplomatischem Wege benachrichtigt.

Geschehen zu Bonn am 22. April 1998 in zwei Urschriften, jede
in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des
deutschen und des arabischen Textes ist der französische Wort-
laut maßgeblich.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. Westdickenberg
Kurt Schelter

Für die Regierung des Königreichs Marokko
Chawki

Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 11. Mai 1998

Das in Accra am 25. März 1998 unterzeichnete Abkom-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 25. März 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Mai 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Goerdeler

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Sektorbezogenes Programm Ländliche Wasserversorgung“
und drei weitere Vorhaben)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Ghana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift vom 7. November 1996 der Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main),

a) für die Vorhaben

aa) „Sektorbezogenes Programm Ländliche Wasserversorgung II“ [Sector-related Programme Rural Water Supply II] einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark),

ab) „Grundbildung II“ [Basic Education II] einen Finanzierungsbeitrag bis zu 20 000 000,00 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen;

b) für das Vorhaben „Dörfliche Infrastruktur“ [Village Infrastructure Project] ein Darlehen bis zu 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

c) für das Vorhaben „Allgemeine Warenhilfe für die Ghana Railway Corporation (GRC)“ [Commodity Aid for Ghana Railway Corporation (GRC)] ein Darlehen bis zu 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage zu erhalten.

(2) Kann bei den in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Ghana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für diese Vorhaben ein Darlehen bis zur Höhe der vorgesehenen Finanzierungsbeiträge zu erhalten.

(3) Werden die in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Vorhaben durch Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen, so können Finanzierungsbeiträge, andernfalls Darlehen gewährt werden.

(4) Die in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ghana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, finden die Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 1 Buchstabe ab genannte Betrag in Höhe von bis zu 20 000 000,00 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Grundbildung II“ [Basic Education] wird um einen Betrag in Höhe von bis zu 1 000 000,00 DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) auf insgesamt bis zu 21 000 000,00 DM (in Worten: einundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufgestockt. Dabei handelt es sich um die Reprogrammierung eines Betrags in Höhe von 1 000 000,00 DM (in Worten: eine Millionen Deutsche Mark) der Zusage gemäß Abkommen vom 11. November 1981 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit (vergleiche Position 2.2.2 der in der Präambel genannten Ergebnisniederschrift).

(2) Der in Artikel 1 Buchstabe b genannte Betrag in Höhe von bis zu 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Dörfliche Infrastruktur“ [Village Infrastructure Project] wird um einen Betrag in Höhe von 549 790,00 DM (in Worten: fünfhundertneunundvierzigtausendsiebenhundertneunzig Deutsche Mark) auf insgesamt bis zu 10 549 790,00 DM (in Worten: zehn Millionen fünfhundertneunundvierzigtausendsiebenhundertneunzig Deutsche Mark) aufgestockt. Dabei handelt es sich um die Reprogrammierung von Restmitteln in Höhe von 549 790,00 DM (in Worten: fünfhundertneunundvierzigtausendsiebenhundertneunzig Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „DEG-Beteiligung am Ghana Venture Capital Fund“ aus der Zusage gemäß Abkommen vom 26. Juli 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit.

Artikel 3

Die Verwendung der in den Artikeln 1 und 2 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusagen der in Artikel 1 genannten Beträge entfallen, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren die entsprechenden Darlehensverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und

Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra am 25. März 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Nakonz

Für die Regierung der Republik Ghana
Richard Kwame Peprah

**Bekanntmachung
des deutsch-madagassischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. Mai 1998

Das in Antananarivo am 8. April 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 8. April 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Mai 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Goerdeler

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Basisgesundheit Region Mahajanga“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Madagaskar –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Madagaskar,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Madagaskar beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Madagaskar, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Basisgesundheit Region Mahajanga“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Dieser Betrag entstammt der Zusage des Jahres 1993.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Madagaskar zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 angeführten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Madagaskar durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Madagaskar stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Madagaskar erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Madagaskar überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Antananarivo am 8. April 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaus D. Sommer

Für die Regierung der Republik Madagaskar
Herizo Razafimahaleo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Patentszusammenarbeitsvertrages**

Vom 14. Mai 1998

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentszusammenarbeitsvertrag – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Kroatien am 1. Juli 1998
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1998 (BGBl. II S. 321).

Bonn, den 14. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Vereinheitlichung
einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen**

Vom 14. Mai 1998

Polen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Oktober 1997 die Rücknahme seines nach Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen (BGBl. 1972 II S. 1005) angebrachten Vorbehalts zu Artikel 14 des Übereinkommens notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. September 1973 (BGBl. II S. 1495) und vom 25. Januar 1978 (BGBl. II S. 239).

Bonn, den 14. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollabkommens
über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge**

Vom 14. Mai 1998

Polen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Oktober 1997 die Rücknahme seines nach Artikel 39 des Zollabkommens vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (BGBl. 1961 II S. 837, 922) zu Artikel 38 des Abkommens abgegebenen Vorbehalts notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. April 1962 (BGBl. II S. 805) und vom 20. Mai 1996 (BGBl. II S. 1050).

Bonn, den 14. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 14. Mai 1998

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) wird nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Venezuela
in Kraft treten.

am 1. Juni 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. März 1998 (BGBl. II S. 878).

Bonn, den 14. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Straßenverkehr
und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu**

Vom 14. Mai 1998

I.

Polen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Oktober 1997 die Rücknahme des bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) angebrachten Vorbehalts zu Artikel 52 notifiziert.

II.

Polen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Oktober 1997 die Rücknahme des bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Europäischen Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 986) angebrachten Vorbehalts zu Artikel 9 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Mai 1985 (BGBl. II S. 784) und vom 26. Februar 1997 (BGBl. II S. 751).

Bonn, den 14. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zur Änderung des Artikels 56
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 14. Mai 1998

Das Protokoll vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1978 II S. 500) ist für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Mazedonien, am 3. September 1997
ehemalige jugoslawische Republik

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. II S. 769).

Bonn, den 14. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 14. Mai 1998

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 II S. 799) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für

Kenia am 26. Juni 1998
in Kraft treten.

Kenia hat die in Artikel 3^{bis} des Abkommens vorgesehene Erklärung abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1997 (BGBl. II S. 1447).

Bonn, den 14. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 14. Mai 1998

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) – BGBl. 1974 II S. 565; 1988 II S. 672, 865 –, wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Estland am 6. Februar 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. März 1998 (BGBl. II S. 382).

Bonn, den 14. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu
betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr
und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge**

Vom 14. Mai 1998

Polen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Oktober 1997 die Rücknahme seiner zu den folgenden Übereinkommen abgegebenen Vorbehalte notifiziert:

- a) Abkommen vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr (BGBl. 1956 II S. 1886, 1888);
- b) Zusatzprotokoll vom 4. Juni 1954 zu dem Abkommen vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr (BGBl. 1956 II S. 1886, 1918);
- c) Zollabkommen vom 4. Juni 1954 über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (BGBl. 1956 II S. 1886, 1948).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. März 1961 (BGBl. II S. 235), vom 18. November 1994 (BGBl. II S. 3768) und vom 20. Mai 1996 (BGBl. II S. 976).

Bonn, den 14. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Umweltschutzprotokolls zum Antarktisvertrag**

Vom 15. Mai 1998

Das Umweltschutzprotokoll vom 4. Oktober 1991 zum Antarktisvertrag (BGBl. 1994 II S. 2478; 1997 II S. 708) wird mit seinen Anhängen I bis IV nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für

Bulgarien am 21. Mai 1998
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (BGBl. II S. 299).

Bonn, den 15. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen
und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu
sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen**

Vom 15. Mai 1998

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 für die

Mongolei

am 19. Dezember 1998

in Kraft treten.

Die Mongolei hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a notifiziert, daß sie Muster A^a als Gefahrenwarzeichen und Muster B2^a als Haltzeichen gewählt hat.

Polen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Oktober 1997 die Rücknahme des bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen angebrachten Vorbehalts zu Artikel 44 des Übereinkommens notifiziert.

Usbekistan hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 21. November 1997 nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a notifiziert, daß es Muster A^a als Gefahrenwarzeichen und Muster B2^a als Haltzeichen gewählt hat.

II.

Polen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Oktober 1997 die Rücknahme des bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Europäischen Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zu dem Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) angebrachten Vorbehalts zu Artikel 9 des Zusatzübereinkommens notifiziert.

III.

Polen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Oktober 1997 die Rücknahme des bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen zu dem Europäischen Zusatzübereinkommen zu dem Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1026) angebrachten Vorbehalts zu Artikel 9 des Protokolls notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Mai 1985 (BGBl. II S. 785), vom 15. Mai 1995 (BGBl. II S. 431) und vom 24. April 1997 (BGBl. II S. 1097).

Bonn, den 15. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 15. Mai 1998

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Nepal

am 4. Juni 1998

in Kraft treten.

Spanien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. Januar 1998 die Rücknahme des bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Zweiten Fakultativprotokoll abgegebenen Vorbehalts zu Artikel 2 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. April 1993 (BGBl. II S. 880) und vom 3. Dezember 1997 (BGBl. 1998 II S. 62).

Bonn, den 15. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-usbekischen Investitionsförderungsvertrags**

Vom 15. Mai 1998

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1997 zu dem Vertrag vom 28. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1997 II S. 2106) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2

am 23. Mai 1998

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 22. April 1998 in Taschkent ausgetauscht worden.

Der korrigierende Notenwechsel vom 15. Januar 1996 ist

am 15. Januar 1996

in Kraft getreten.

Bonn, den 15. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-kroatischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 18. Mai 1998

Das in Zagreb am 26. August 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über kulturelle Zusammenarbeit ist nebst dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tag nach seinem Artikel 16

am 23. Januar 1998

in Kraft getreten; es wird samt dem dazugehörigen Protokoll nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Kroatien –

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß der kulturelle Austausch die Zusammenarbeit zwischen den Völkern sowie das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensformen anderer Völker fördert,

eingedenk des historischen Beitrags beider Völker zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas und in dem Bewußtsein, daß Pflege und Erhalt von Kulturgütern verpflichtende Aufgaben sind,

in dem Wunsch, die kulturellen Beziehungen in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Wissenschaft, zwischen der Bevölkerung beider Länder auszubauen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern, die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln und damit zur europäischen kulturellen Gemeinsamkeit beizutragen.

Artikel 2

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete des anderen Landes zu vermitteln, werden die Vertragsparteien entsprechende Maßnahmen durchführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der Darstellenden und Bildenden Künste, zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;
4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei Übersetzungen von Werken der schöpferischen und wissenschaftlichen Literatur und der Fachliteratur.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, allen interessierten Personen breiten Zugang zur Sprache, Kultur, Literatur und Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen. Sie unter-

stützen entsprechende staatliche und private Initiativen und Institutionen. Sie ermöglichen und erleichtern im jeweils eigenen Land Förderungsmaßnahmen der anderen Seite und die Unterstützung lokaler Initiativen und Einrichtungen.

(2) Dies gilt für den Ausbau und die Verbesserung der Kenntnisse der deutschen und der kroatischen Sprache an Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, einschließlich denen der Erwachsenenbildung. Maßnahmen der Sprachförderung sind insbesondere:

- Vermittlung und Entsendung von Lehrern, Lektoren und Fachberatern;
- Bereitstellung von Lehrbüchern und Lehrmaterial sowie die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Lehrbüchern;
- die Teilnahme von Lehrern und Studenten an Aus- und Fortbildungskursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden sowie ein Erfahrungsaustausch über moderne Technologien des Fremdsprachenunterrichts;
- die Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk und Fernsehen für die Kenntnis und Verbreitung der jeweils anderen Sprache bieten;
- die Unterstützung des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts für die Kinder der Staatsangehörigen des anderen Landes, die sich vorübergehend in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.

(3) Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten in dem Bemühen, in den Lehrbüchern eine Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur des anderen Landes zu erreichen, die das bessere gegenseitige Verständnis fördert.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit in allen ihren Formen in den Bereichen der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen, allgemein- und berufsbildender Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen, anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen und deren Verwaltungen, der Bibliotheken und Archive sowie der Denkmalpflege. Sie ermutigen diese Institutionen in ihren Ländern:

1. zur Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von gemeinsamem Interesse sind;
2. die gegenseitige Entsendung von Delegationen und Einzelpersonen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustauschs einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien zu unterstützen;
3. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Doktoranden, Studenten, Schülern und Auszubildenden zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;
4. den Zugang zu Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen und deren wissenschaftliche Nutzung soweit wie möglich zu erleichtern und den Austausch auf dem Gebiet von Information und Dokumentation sowie von Archivalienreproduktionen zu unterstützen;
5. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen für Lehr- und Forschungszwecke sowie die Veranstaltung entsprechender Fachtagungen und Fachaustellungen zu fördern;
6. die Beziehungen zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern;
7. auf den Gebieten der Pflege, der Restaurierung und des Schutzes historischer und kultureller Denkmäler zusammenzuarbeiten.

Artikel 5

Die Vertragsparteien sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Studenten und Wissenschaftlern des anderen Landes Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und den Austausch im Bereich von Bildung und Wissenschaft durch weitere Maßnahmen, darunter durch Erleichterung der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung und der Aufenthaltsbedingungen im Gastland, in geeigneter Weise zu begleiten.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden die Bedingungen prüfen, unter denen Studiennachweise sowie Abschlusßdiplome der Hochschulen des anderen Landes für akademische Zwecke anerkannt werden können sowie auch die Möglichkeiten, hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft große Bedeutung für die Ausgestaltung ihrer Beziehungen bei. Sie werden diese Zusammenarbeit nach Kräften unterstützen und nach Bedarf Absprachen hierzu treffen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien sehen in der Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung ihrer Beziehungen und erklären sich bereit, diese Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die Zusammenarbeit der betreffenden Anstalten in ihren Ländern sowie die Herstellung und den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sie ermutigen zur Zusammenarbeit im Buch- und Verlagswesen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien ermöglichen direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen wie Gewerkschaften, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, politischen und sonstigen Stiftungen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit. Sie ermutigen solche nichtstaatlichen Organisationen, Vorhaben durchzuführen, die auch den Zielen dieses Abkommens dienen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen, Fachkräften der Jugendarbeit und Institutionen der Jugendhilfe zu fördern.

Artikel 12

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern, Trainern, Sportfunktionären und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports einschließlich des Sports an Schulen und Hochschulen zu fördern.

Artikel 13

Die Vertragsparteien erleichtern und ermutigen die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf regionaler und lokaler Ebene.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung und Tätigkeit kultureller Ein-

richtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturinstitute, Kulturzentren, ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen der Wissenschaftsorganisationen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und fortbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bibliotheken, Lesesäle sowie öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen. Den entsandten Fachkräften dieser Institutionen sind im offiziellen Auftrag wissenschaftlich-kulturell oder pädagogisch tätige, mit Einzelaufträgen entsandte oder vermittelte Fachkräfte gleichgestellt.

(3) Den kulturellen Einrichtungen der Vertragsparteien werden die Möglichkeit der freien Entfaltung aller für Einrichtungen dieser Art üblichen Aktivitäten einschließlich Reisefreiheit sowie freier Publikumszugang garantiert.

(4) Der Status der in den Absätzen 1 und 2 genannten kulturellen Einrichtungen und der von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Auftrag entsandten oder vermittelten Fachkräfte wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt. Die Anlage tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

Artikel 15

Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei als Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Kroatien zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und um Empfehlungen und Programme für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten. Näheres wird auf diplomatischem Weg geregelt.

Artikel 16

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 17

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Gültigkeit um jeweils weitere fünf Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Zagreb am 26. August 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kinkel

Für die Regierung der Republik Kroatien

M. Granić

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über kulturelle Zusammenarbeit

1. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 14 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren Fachkräfte und andere Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder auf kulturellem, pädagogischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet im offiziellen Auftrag entsandt oder vermittelt werden.
2. Die Anzahl der entsandten oder vermittelten Fachkräfte muß in angemessenem Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die jeweilige Einrichtung dient.
3. (1) Die unter Nummer 1 genannten Personen, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlands besitzen, sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen erhalten auf Antrag gebührenfrei eine Aufenthaltserlaubnis von den zuständigen Behörden des Gastlands. Die Aufenthaltserlaubnis wird bevorzugt erteilt und beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise des Berechtigten im Rahmen ihrer Gültigkeit. Für die Tätigkeit an den in Artikel 14 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen benötigen die entsandten und vermittelten Fachkräfte sowie ihre Ehegatten keine Arbeitslaubnis.
- (2) Aufenthaltserlaubnisse nach Nummer 3 Absatz 1 müssen vor der Ausreise bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Gastlands eingeholt werden. Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können im Gastland gestellt werden.
4. Die Vertragsparteien gewähren den unter Nummer 1 genannten Personen, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlands besitzen, sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unter den Voraussetzungen der Nummer 3 ungehinderte Reisemöglichkeiten in ihrem Hoheitsgebiet.
5. Familienangehörige im Sinne von Nummer 3 Absatz 1 und Nummer 4 sind der Ehegatte und die im Haushalt lebenden minderjährigen ledigen Kinder.
6. (1) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Abgaben für Ein- und Wiederausfuhr
 - a) für Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände (z.B. technische Geräte, Möbel, belichtete Filme, Bücher, Zeitschriften, Bild- und Tonmaterial) einschließlich eines oder mehrerer Kraftfahrzeuge, die für die Tätigkeit der unter Nummer 1 bezeichneten kulturellen Einrichtungen eingeführt werden;

- b) für Umzugsgut einschließlich Kraftfahrzeugen der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen, das mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist und innerhalb von zwölf Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlands eingeführt wird;
- c) für zum persönlichen Bedarf der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen bestimmte Arzneimittel sowie für auf dem Postwege eingeführte Geschenke.
- (2) Abgabefrei eingeführte Gegenstände dürfen im Gastland erst dann abgegeben oder veräußert werden, wenn die ausgesetzten Abgaben entrichtet wurden oder nachdem die Gegenstände mindestens drei Jahre im Gastland in Gebrauch waren.
7. Die Vertragsparteien unterstützen die unter Nummer 1 genannten Personen und ihre Familien bei der Registrierung der eingeführten Kraftfahrzeuge.
8. Die steuerliche Behandlung der Gehälter und Bezüge der unter Nummer 1 genannten Personen richtet sich nach den jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.
9. (1) Die von den in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen organisierte künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind.
- (2) Neben dem entsandten Personal können die in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen auch Ortskräfte einstellen. Aufnahme und Gestaltung des Arbeitsverhältnisses der Ortskräfte richten sich nach den Rechtsvorschriften der empfangenden Vertragspartei.
- (3) Die in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen können mit Ministerien, anderen öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen unmittelbar verkehren.
- (4) Die Ausstattung der in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, einschließlich der technischen Geräte und der Materialien sowie ihr Vermögen sind Eigentum der entsendenden Vertragspartei.
10. (1) Die Vertragsparteien gewähren den kulturellen Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei für die von ihnen erbrachten Leistungen umsatzsteuerliche Vergünstigungen im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.
- (2) Sonstige Fragen, die mit der Besteuerung der kulturellen Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter zusammenhängen, werden, soweit erforderlich, durch Notenwechsel geregelt.
11. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in beiden Ländern auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel geregelt werden.
12. Den unter Nummer 1 genannten Personen und ihren Familien werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Gastlands
- in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen die gleichen Heimkehrerleichterungen gewährt, welche die beiden Regierungen ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften einräumen,
 - die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Falle der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.

Protokoll

Aus Anlaß der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über kulturelle Zusammenarbeit erklären die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kroatien, dieses Abkommen vom Tag der Unterzeichnung an nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig anzuwenden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kroatien erklären weiterhin, daß mit der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens das Abkommen vom 28. Juli 1969 über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien nicht mehr angewandt wird.

Mit Inkrafttreten des heute unterzeichneten Abkommens tritt das Abkommen vom 28. Juli 1969 über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien außer Kraft.

Geschehen zu Zagreb am 26. August 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Regierung der Republik Kroatien
M. Granić

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Auslegung und Anwendung des Artikels 73
des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des
Außerkräftretens der Vorgängervereinbarung vom 13. Juli 1995**

Vom 19. Mai 1998

In Bonn ist durch Notenwechsel am 27. März 1998 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (ZA-NTS) – BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594, 2598 – geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 27. März 1998

in Kraft getreten; sie wird nebst einem begleitenden Briefwechsel nachstehend veröffentlicht.

Nach der Bestimmung des ersten Absatzes der Einleitungsnote ersetzt diese Vereinbarung die durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung über die Anwendung des Artikels 73 des ZA-NTS vom 13. Juli 1995 (BGBl. II S. 759), die mit dem obigen Datum außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 19. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Embassy of the
United States of America
Nr. 147

Bonn, den 27. März 1998

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unter Bezugnahme auf die zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika geführten Gespräche sowie unter Bezugnahme auf die durch Notenwechsel vom 13. Juli 1995 zustande gekommene Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen über die Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) folgende Vereinbarung vorzuschlagen, die diesen Notenwechsel ersetzt:

1. Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung gehen von folgender Definition des Begriffs „technische Fachkraft“ aus, auf deren Grundlage die zuständigen Behörden der US-Streitkräfte und die zuständigen deutschen Behörden den Artikel 73 ZA-NTS auslegen und anwenden:
 - a) Für die Anwendung des Artikels 73 ZA-NTS bezieht sich der Begriff „technische Fachkraft“ auf eine Person, die über ein hohes Maß an Fachkenntnissen oder Fähigkeiten zur Erfüllung komplexer Aufgaben militärtechnischer Natur oder wissenschaftlich-technischer Natur verfügt, die sich von routinemäßigen geistigen, manuellen oder körperlichen Tätigkeiten unterscheiden. Die Fachkenntnisse und Fähigkeiten müssen durch höhere schulische Ausbildung oder durch langjährige, berufsspezifische Ausbildung und Berufserfahrung erworben worden sein. Personal, das normalerweise als Arbeiter eingestuft wird, gehört normalerweise nicht zu den technischen Fachkräften im Sinne des Artikels 73 Satz 1 ZA-NTS. Gleiches gilt für Facharbeiter sowie handwerkliche und gewerbliche Berufe.
 - b) Beispiele für Personen, die technische Fachkräfte im Sinne des Artikels 73 Satz 1 ZA-NTS sind:
 - aa) Techniker von Firmen, von denen Waffensysteme, militärische Führungssysteme, für die Verteidigung konzipierte Kommunikationssysteme und Systeme für den militärischen Nachrichtendienst gekauft worden sind, wenn diese Techniker mit der erstmaligen Einführung, dem Testen, der Ausbildung an oder der Reparatur solcher Geräte oder Systeme unter Garantiebedingungen befaßt sind. Dies gilt nicht für routinemäßige Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten;
 - bb) Techniker, die für komplizierte Reparaturen, komplizierte Umbauten von Geräten und Geräteteilen oder für eine komplizierte Verwendung von Geräten in noch nie dagewesenen Situationen verantwortlich sind, wenn diese Techniker spezielle Fachkenntnisse besitzen, die über die im Rahmen einer normalen Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse deutlich hinausgehen;
 - cc) Der Topmanager, der im Rahmen eines Vertrages tätig ist, der im wesentlichen den Einsatz von technischen Fachkräften im Sinne des Artikels 73 ZA-NTS beinhaltet, und diejenigen unmittelbar nachgeordneten Manager, die für technische Aufgabenbereiche im Unterschied zu Verwaltungsaufgaben verantwortlich sind;
 - dd) Computer-Software-Entwickler;
 - ee) Techniker, die Verantwortung für die Wartung von Fluggeräten, Kampffahrzeugen und Waffensystemen haben und die Kenntnisse in bezug auf den Einsatz dieser Geräte in Kampfsituationen anwenden müssen. Dies gilt nicht für routinemäßige Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten;
 - ff) Ehemalige Offiziere, deren Kenntnisse und Fähigkeiten auf militärtechnischem Gebiet für die Ausübung ihrer Arbeit zusätzlich zu ihren anderen technischen Fähigkeiten erforderlich sind. Ausnahmsweise gilt dies auch für ehemalige Unteroffiziere, die unter militärischen Übungsbedingungen an Geräten, die zur Simulation von Kampfsituationen eingesetzt werden, eng mit Soldaten zusammenarbeiten.
 - c) Beispiele für Personen, die nicht technische Fachkräfte im Sinne des Artikels 73 Satz 1 ZA-NTS sind:
 - aa) Verwaltungspersonal und Büroangestellte, einschließlich Angestellte in der Haushaltsplanung und Buchhaltung, allgemeine Bürohilfskräfte und Personal von Hotels und Beherbergungsbetrieben (Billets);
 - bb) Verkaufsrepräsentanten und Kundendienstberater für nichtmilitärisches Gerät, wie z.B. Telefone, Faxgeräte und Kopierer;
 - cc) Autoverkäufer;

- dd) Sekretärinnen, Schreibkräfte, Konsoloperatoren und Zeichner;
 - ee) Kfz-Mechaniker, Flugzeugmechaniker, Elektromechaniker und ähnliche Mechaniker oder Techniker, soweit sie nicht unter Nummer 1 Absatz b Buchstaben aa, bb oder ee fallen;
 - ff) Elektriker, Klempner, Maler, Maurer, Schreiner und ähnliche Facharbeiter;
 - gg) Ungelernte und angelernte Arbeiter, einschließlich Lagerarbeiter, Gabelstaplerfahrer, Kraftfahrer und Helfer;
 - hh) Zollinspektoren/Sachbearbeiter Zollwesen;
 - ii) Angestellte und Sachbearbeiter im Bereich der Materialverwaltung.
2. a) Voraussetzung dafür, daß technische Fachkräfte wie Mitglieder des zivilen Gefolges angesehen und behandelt werden, ist auch die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Artikels 73 ZA-NTS, insbesondere das Nichtvorliegen der Ausschlußgründe nach Artikel 73 Satz 2 Buchstaben a bis d ZA-NTS.
- b) Wie Mitglieder des zivilen Gefolges im Sinne des Artikels 73 ZA-NTS können gemäß Artikel 73 Satz 2 Buchstabe d ZA-NTS insbesondere nur technische Fachkräfte angesehen und behandelt werden, die bei Aufnahme ihrer Tätigkeit keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.
- c) Personen, die sich im Bundesgebiet in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der US-Streitkräfte oder ihres zivilen Gefolges oder als Angehörige solcher Mitglieder aufgehalten haben, können innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Streitkräfte oder des zivilen Gefolges oder ihrer Eigenschaft als Angehörige eine Tätigkeit als technische Fachkraft aufnehmen, ohne daß allein aufgrund dieser Tatsache die Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet im Sinne des Artikels 73 Satz 2 Buchstabe d ZA-NTS angenommen wird. Härtefälle werden wohlwollend geprüft. Voraussetzung für eine Anschlußprivilegierung ist jedoch, daß vor Beginn der Tätigkeit als technische Fachkraft kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet im Sinne des Artikels 73 Satz 2 Buchstabe d ZA-NTS begründet wird.
- d) Personen, die als technische Fachkräfte im Rahmen eines Vertrages tätig waren und wie Mitglieder des zivilen Gefolges angesehen und behandelt wurden, können innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Beendigung ihrer Tätigkeit als technische Fachkraft erneut eine Arbeit als technische Fachkraft im Rahmen eines anderen Vertrags/Folgevertrags aufnehmen, ohne daß allein aufgrund dieser Tatsache die Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet im Sinne des Artikels 73 Satz 2 Buchstabe d ZA-NTS angenommen wird. Härtefälle werden wohlwollend geprüft. Voraussetzung für eine Anschlußprivilegierung ist jedoch, daß vor Beginn der Anschlußtätigkeit als technische Fachkraft kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet im Sinne des Artikels 73 Satz 2 Buchstabe d ZA-NTS begründet wird.
- e) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß technische Fachkräfte, die Arbeitnehmer privater Unternehmen sind, die im Auftrag der Truppe tätig sind, gemäß Artikel 73 ZA-NTS wie Mitglieder des zivilen Gefolges angesehen und behandelt werden, wenn diese Fachkräfte die Voraussetzungen des Artikels 73 ZA-NTS erfüllen.
- f) Bei der Prüfung, ob eine Person einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet im Sinne des Artikels 73 Satz 2 Buchstabe d ZA-NTS hat, ist im Rahmen einer Abwägung der Gesamtumstände zu ermitteln, ob sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen vom Ausland in das Bundesgebiet verlagert hat. Bei der Abwägung der Gesamtumstände sind insbesondere folgende Tatbestände zu würdigen:
- aa) Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet ohne den Status eines Mitgliedes der Streitkräfte oder des zivilen Gefolges oder als Angehöriger;
 - bb) Ausübung einer gewerblichen, selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit im Bundesgebiet, die nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Streitkräfte oder eines zivilen Gefolges verrichtet werden oder wurden;
 - cc) Besitz von Grundeigentum im Bundesgebiet und/oder im Ausland;
 - dd) gegenwärtiger oder früherer Empfang von Sozialleistungen aus deutschen Kassen, die einem Mitglied der Streitkräfte oder eines zivilen Gefolges nicht gewährt werden;
 - ee) regelmäßiger Aufenthaltsort der Kinder und gegebenenfalls Besuch der Kinder einer deutschen oder nichtdeutschen Kinderbetreuungseinrichtung oder Bildungsanstalt;
 - ff) Ort anderer Einkunftsquellen;
 - gg) Schwerpunkt der sozialen und gesellschaftlichen Beziehungen in oder außerhalb des Bundesgebietes;

- hh) Berufstätigkeit des Ehepartners in oder außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Ausmaßes, in dem diese Tätigkeit in Deutschland auf eine Anstellung im Zusammenhang mit den amerikanischen Streitkräften oder auf eine Anstellung bei einer Behörde der Vereinigten Staaten beschränkt ist;
 - ii) Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen.
3. a) So bald wie möglich während des Verfahrens vor und nach der Vergabe eines Vertrags, zu dessen Durchführung mit der Beschäftigung technischer Fachkräfte gerechnet werden kann, übermitteln die zuständigen Behörden der US-Streitkräfte den zuständigen Behörden des Landes Informationen über Art und Umfang der Tätigkeiten, die voraussichtlich von technischen Fachkräften ausgeübt werden. Die Informationen enthalten Angaben, welche Aufgaben die Vertragsfirma ausführen soll, an welchen Standorten in Deutschland die Vertragsfirma tätig werden soll, wie viele Arbeitnehmer an diesen Standorten für die Vertragsfirma arbeiten werden und wie viele davon als technische Fachkräfte nach Art. 73 ZA-NTS beschäftigt werden sollen. Die US-Streitkräfte legen in diesem Zusammenhang auch wesentliche Teile des jeweiligen Vertrags, die Deutschland betreffen, sowie Anhänge zu Deutschland, in der die Arbeitsplätze klassifiziert und die Lohn- oder Gehaltsgruppen bezeichnet sind, zum Beispiel die „skill classification cross reference“, vor.
- b) Bei geplanten Vertragsabschlüssen, die mehrere Länder betreffen, übermitteln die US-Streitkräfte die Informationen allen betroffenen Ländern.
4. a) Die zuständige Behörde des Landes bestätigt so bald wie möglich den Erhalt der Informationen und teilt den zuständigen Behörden der US-Streitkräfte etwaige Bedenken im Hinblick auf Art. 73 ZA-NTS mit. Eine Bestätigung und/oder Mitteilung von Bedenken entfaltet keine Präjudizwirkung für die Behandlung einzelner Arbeitnehmer als technische Fachkraft.
- b) Soweit unterschiedliche Auffassungen über die Zulässigkeit des beabsichtigten Einsatzes technischer Fachkräfte bestehen, bemühen sich die zuständigen Behörden der Länder und der US-Streitkräfte, diese Meinungsverschiedenheiten so bald wie möglich im Verhandlungswege beizulegen. Erfolgt innerhalb von fünf Wochen nach Erhalt der Informationen keine Stellungnahme zu den diesbezüglichen Informationen, setzen die US-Streitkräfte das Verfahren fort.
5. a) Bevor ein als technische Fachkraft vorgesehener Arbeitnehmer seine Tätigkeit im Rahmen des Vertrags aufnimmt, übermitteln die zuständigen Behörden der US-Streitkräfte den zuständigen deutschen Behörden folgende Informationen:
- aa) Person des Arbeitnehmers:
Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Paßnummer, Sozialversicherungsnummer, Wohnanschrift und Telefonnummer in Deutschland sowie Familienstand;
 - bb) Angehörige des Arbeitnehmers:
Staatsbürgerschaft des Ehegatten, falls Deutsche(r) Name und abweichender Geburtsname, Zahl der Kinder sowie der abhängigen Familienangehörigen, die im Haushalt der Person leben;
 - cc) dienstliche Angaben:
Name, deutsche Zivilanschrift des Firmensitzes und Telefonnummer der Vertragsfirma, für die der Arbeitnehmer arbeitet, Vertragsnummer, Arbeitsort, zivile Dienstanschrift und Diensttelefon, ausführliche Stellenbeschreibung, Beginn des Arbeitsverhältnisses (Kopie des Arbeitsvertrags bzw. von offer and acceptance), Umfang der Vergütungen, d.h. Lohn oder Gehalt zuzüglich geldwertem Vorteil für die gewährten Privilegien, Bezeichnung der gesamten gewährten Vergütungsbestandteile im Generalvertrag;
 - dd) Schulbildung und Ausbildung, Qualifikationen sowie beruflicher Werdegang:
Schulbildung und Ausbildung (Name und Bezeichnung der Bildungsanstalt, Bezeichnung und Datum des Abschlusses), Darstellung der Fähigkeiten auf militärischem Gebiet, die für die zu leistende Arbeit erforderlich sind, sowie des beruflichen Werdegangs;
 - ee) Vom Arbeitnehmer verfaßter persönlicher Lebenslauf;
 - ff) Erklärung, ob die Person im Besitz einer deutschen Arbeitsgenehmigung war (ausstellende Behörde, Dauer, Typ der Arbeitsgenehmigung);
 - gg) Erklärung des Arbeitnehmers über die Absicht, keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland zu nehmen.
- b) Wenn die oberste Dienstbehörde der US-Streitkräfte feststellt, daß der Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausüben wird, die besonders schutzwürdige militärische Interessen berührt, kann die oberste Dienstbehörde der US-Streitkräfte die ausführliche Beschreibung der Tätigkeit nach Nummer 3 und Nummer 5 Absatz a Buchstabe cc durch eine förmliche Erklärung ersetzen, die der zuständigen deutschen

Behörde übermittelt wird. Falls die deutsche Behörde in Einzelfällen zusätzliche Informationen wünscht, wird die oberste Dienstbehörde der US-Streitkräfte so viele zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, wie es die Sicherheitsvorschriften der US-Streitkräfte erlauben, um der deutschen Behörde eine Grundlage für den nach Nummer 6 vorgesehenen Meinungs austausch zu liefern.

6. Die zuständige Behörde des Landes nimmt so bald wie möglich, normalerweise nicht später als vier Wochen nach Erhalt der Informationen zu den einzelnen Arbeitnehmern schriftlich Stellung und begründet mit dem Einverständnis der Betroffenen Einwendungen. Falls binnen sechs Wochen keine Stellungnahme erfolgt, bedeutet Schweigen, daß keine Einwendungen bestehen. Falls Einwendungen erhoben werden, erfolgt grundsätzlich innerhalb einer Woche ein Meinungs austausch zwischen den Behörden des Landes und der US-Streitkräfte, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als technische Fachkraft im Sinne des Art. 73 Satz 1 ZA-NTS vorliegen. Führt dieser zu keiner Einigung, wird das Ergebnis dem Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer mitgeteilt. Das Auswärtige Amt sowie die Behörden der Finanz-, Zoll-, Bundesvermögens-, Arbeits- und allgemeinen inneren Verwaltung sowie der Sozialversicherung werden unterrichtet.
7. Ein Arbeitnehmer nimmt seine Arbeit bei der Vertragsfirma erst auf, wenn die zuständige Landesbehörde in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen erhoben hat oder innerhalb der unter Nummer 6 genannten Frist keine Äußerung erfolgt ist oder sich die zuständigen Behörden im Rahmen des Meinungs austausches geeinigt haben, daß eine Person technische Fachkraft ist, oder wenn die beratende Kommission einstimmig empfohlen hat, daß diese Person als technische Fachkraft behandelt werden soll.
8. Falls in Fällen dringender militärischer Erfordernisse, die durch die höheren US-Militärbehörden festgestellt sind, die US-Streitkräfte nicht in der Lage sind, die oben dargelegten Anforderungen in bezug auf Vorabmitteilung und Meinungs austausch zu erfüllen, werden sie die betroffenen Länder sofort über die gegenwärtige oder bevorstehende Anwesenheit solcher technischer Fachkräfte unterrichten, sobald das dringende Erfordernis und der Einsatz technischer Fachkräfte bekannt werden. Die Behandlung als technische Fachkraft im Falle eines solchen dringenden Erfordernisses geschieht unter Vorbehalt, bis die ordnungsgemäße Mitteilung und der Meinungs austausch stattgefunden haben. Jede Änderung in der Behandlung als Ergebnis dieser Mitteilung und des Meinungs austausches wird so schnell wie möglich umgesetzt.
9. Das Ergebnis des Meinungs austausches nach Nummer 6 läßt das Recht der zuständigen deutschen Behörden, einschließlich der Finanzbehörden, unberührt, insbesondere die Staatsangehörigkeit der technischen Fachkraft, ihre tatsächliche Tätigkeit im Verhältnis zur ausführlichen Beschreibung nach Nummer 5 Absatz a Buchstabe cc sowie die Ausschließlichkeit ihrer Tätigkeit als technische Fachkraft zu überprüfen. Dies schließt Außenprüfungen beim Arbeitgeber ein. Sie sind hierbei jedoch an die Beurteilung der zuständigen Behörde des Landes im Rahmen des Meinungs austausches nach Nummer 6 gebunden, es sei denn, daß der Sachverhalt bezüglich der Voraussetzungen für eine technische Fachkraft im Sinne des Artikels 73 ZA-NTS (zum Beispiel in bezug auf die Tätigkeit, die persönlichen Qualifikationen und den beruflichen Werdegang des Arbeitnehmers) oder bezüglich des Ausschlußgrundes hinsichtlich des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Arbeitnehmers sich anders darstellt oder unvollständig war.
10. Den zuständigen Behörden der US-Streitkräfte wird auf Antrag mit Zustimmung des Arbeitnehmers Gelegenheit gegeben, den zuständigen deutschen Behörden die Meinung der US-Streitkräfte zum Status einer technischen Fachkraft darzulegen.
11. Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung teilen die Dienststellen, die als zuständige Behörden benannt werden, und die Anschriften dieser Dienststellen mit.
12. a) Die zuständigen Behörden der US-Streitkräfte beginnen sofort nach Inkrafttreten dieses Notenwechsels mit der Prüfung des Status aller Personen, die die US-Streitkräfte bisher als technische Fachkraft eingestuft haben. Bei dieser Prüfung wenden die zuständigen Behörden der US-Streitkräfte die nach Nummer 1 vereinbarte Definition der „technischen Fachkraft“ an.
b) Die zuständigen Behörden der US-Streitkräfte schließen diese Prüfung spätestens bis zum 31. Dezember 1998 ab und teilen die Ergebnisse den zuständigen deutschen Behörden mit. Diese Mitteilung enthält alle Informationen, die gemäß Nummer 5 dieser Vereinbarung in bezug auf diejenigen Personen erforderlich sind, die den zuständigen Behörden der US-Streitkräfte zufolge dem Status einer technischen Fachkraft entsprechen sowie die Namen derjenigen Personen, die diesem Status angesichts der vereinbarten Definition nicht entsprechen. Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen einer technischen Fachkraft nach Artikel 73 ZA-NTS nicht mehr erfüllen, beantragen so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach offizieller Unterrichtung über das Nichtvorliegen des Status nach Artikel 73 ZA-NTS die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen unter den Voraussetzungen der deutschen Rechtsvorschriften. Wenn die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika ausnahmsweise in den

folgenden Fällen erklärt, daß eine bestimmte Stelle mit einem amerikanischen Staatsangehörigen besetzt sein muß, setzt sich die Bundesregierung bei den zuständigen Behörden dafür ein, daß, gemäß dem deutschen Recht, die erforderlichen Aufenthaltsgenehmigungen erteilt werden; entsprechend genehmigen die zuständigen deutschen Behörden in diesen Fällen die Anträge auf die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen, sofern dem deutsches Recht nicht entgegensteht:

- aa) Der Stelleninhaber muß Zugang zu militärischen Geheimnissen im Sinne des Artikels 29 Absatz 3 des Zusatzabkommens haben. In einem solchen Fall wird die Erklärung eine Bestätigung enthalten, daß der Antragsteller den erforderlichen Zugang hat, und so viele Informationen zur Unterstützung dieser Forderung nach Zugang zu militärischen Geheimnissen wie die Sicherheitsvorschriften der US-Streitkräfte erlauben.
 - bb) Der Stelleninhaber erfüllt die Anforderungen der Nummer 1 Absatz b Buchstaben cc, ee oder ff, hat jedoch keinen Anspruch auf eine Behandlung als technische Fachkraft, weil er einen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Bundesgebiet hat. In einem solchen Fall wird die Erklärung darlegen, welche der angeführten Anforderungen die Person erfüllt.
 - cc) Der Stelleninhaber muß für eine sofortige Entsendung zusammen mit den US-Streitkräften zu einem Kampfeinsatz oder zu anderen dringenden militärischen Einsätzen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall würde sich die Erklärung auf die Tatsache stützen, daß die amerikanischen militärischen Einsätze des öfteren in Gebieten stattfinden, für die keine Vereinbarung hinsichtlich der Garantie einer schnellen Einreise für das die Streitkräfte begleitende Zivilpersonal abgeschlossen wurde, das die amerikanische Staatsangehörigkeit nicht besitzt. Die Erklärung wird eine Bestätigung enthalten, daß der Antragsteller für eine Entsendung zur Verfügung steht. Die Gesamtzahl der Stelleninhaber nach Nummer 12 Absatz b Buchstabe cc wird 100 Personen nicht übersteigen.
- c) Personen, bei denen im Ergebnis dieser Überprüfung festgestellt wird, daß sie die Voraussetzungen einer technischen Fachkraft nicht erfüllen, werden die bis zum 31. Dezember 1996 tatsächlich gewährten Befreiungen und Vergünstigungen und die daraus folgenden vermögenswerten Vorteile nicht rückwirkend entzogen. Dies gilt nicht für Personen, gegen die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung vor deutschen Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Behörden bereits Verfahren wegen der unrechtmäßigen Inanspruchnahme von Befreiungen und Vergünstigungen als technische Fachkraft anhängig sind, soweit diese den US-Streitkräften, dem betroffenen Unternehmen oder dem Betroffenen selbst bekanntgegeben worden sind.
13. Eine beratende Kommission wird unter dem gemeinsamen Vorsitz des Auswärtigen Amtes und der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika periodisch zusammentreten, um die Umsetzung der Vereinbarung zu überprüfen und Probleme, die von einer der Parteien anhängig gemacht werden, zu behandeln. In Fällen, in denen zwischen Vertretern der Länder und der US-Streitkräfte keine Übereinstimmung hinsichtlich der Begriffe oder der Anwendung dieser Vereinbarung besteht, wird die Kommission so bald wie möglich nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Bitte von Vertretern der Länder oder der US-Streitkräfte zusammentreten, um eine Lösung zu finden und einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet wird. Falls möglich, soll der Bericht eine schriftliche Empfehlung enthalten.
14. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 14 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

John C. Kornblum

Dr. Hans-Friedrich von Ploetz,
Staatssekretär im Auswärtigen Amt
der Bundesrepublik Deutschland

Bonn

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, den 27. März 1998

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note Nr. 147 vom 27. März 1998 zu bestätigen, mit der Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorschlagen. Ihre Note lautet wie folgt:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Note bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

von Ploetz

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der
Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn John C. Kornblum
Bonn

(Übersetzung)

Embassy of the
United States of America
The Ambassador

Bonn, den 27. März 1998

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

im Zusammenhang mit dem Vollzug der Notenwechsel vom 27. März 1998 über die Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und über Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut hinsichtlich der Truppenbetreuung möchte ich folgendes mitteilen:

Es ist nicht das Ziel dieser Vereinbarung, ortsansässige Zivilbeschäftigte durch amerikanische Staatsangehörige zu ersetzen. Es wird daher weiterhin die Politik der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland sein, nach Artikel 56 des Zusatzabkommens Beschäftigte nicht gegen ihren Willen zu entlassen, um sie entweder durch Technische Fachkräfte im Sinne des Artikels 73 des Zusatzabkommens zu ersetzen, soweit die Technische Fachkraft dieselben Pflichten und Aufgaben hätte wie der Bedienstete nach Artikel 56, oder um sie durch im Rahmen der Truppenbetreuung beschäftigtes Personal zu ersetzen, das Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 5 des Zusatzabkommens genießt, soweit dieses Personal dieselben Pflichten und Aufgaben hätte wie der Bedienstete nach Artikel 56.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

John C. Kornblum

An den
Staatssekretär des
Auswärtigen Amts
Herrn Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
Bonn

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, den 27. März 1998

Sehr geehrter Herr Botschafter,

im Zusammenhang mit dem Vollzug des Notenwechsels vom 27. März 1998 zur Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die deutsche Seite erklärt, daß in Fällen, in denen die Voraussetzungen einer Technischen Fachkraft nach Artikel 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut nicht vorliegen, sich die für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung bzw. einer Arbeitsgenehmigung zuständigen deutschen Behörden bei Vorliegen der dort vorgesehenen Voraussetzungen an den in Nummer 12 Buchstabe b) des Notenwechsels über die Anwendung des Artikels 73 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut enthaltenen Grundsätzen orientieren werden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Hans-Friedrich v. Ploetz

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der
Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn John C. Kornblum
Bonn

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Mai 1998

Das in Amman am 18. März 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 18. März 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Mai 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Armutorientiertes Infrastrukturvorhaben“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen und unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen über die deutsch-jordanische Entwicklungszusammenarbeit 1997 vom 15. Mai 1997 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Armutorientiertes Infrastrukturvorhaben“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung seine Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben des Umweltschutzes/der sozialen Infrastruktur/als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

(2) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 18. März 1998 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Mende

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Naser Lozi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

Vom 22. Mai 1998

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Slowenien am 2. Juli 1998
in Kraft treten.

Slowenien hat nach Artikel 2 Abs. 3 des Übereinkommens als Empfangs- und Übermittlungsstelle das

Justizministerium
Zupanciceva 3
1000 Ljubljana
bestimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1998 (BGBl. II S. 681).

Bonn, den 22. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

Vom 25. Mai 1998

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (BGBl. 1968 II S. 385) ist nach seinem Artikel 14 für

Usbekistan am 8. März 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. März 1998 (BGBl. II S. 359).

Bonn, den 25. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls Nr. 6 zu der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
über die Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 26. Mai 1998

Das Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1988 II S. 662) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Estland am 1. Mai 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. März 1998 (BGBl. II S. 898).

Bonn, den 26. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit sowie der
Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Vom 27. Mai 1998

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1964 II S. 425) wird nach seinem Artikel X Abs. 8 für

Moldau, Republik am 3. Juni 1998
in Kraft treten.

Gemäß Artikel X Abs. 6 des Übereinkommens hat die Republik Moldau bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die folgende Handelskammer bestimmt, deren Präsident die Aufgaben nach Artikel IV des Übereinkommens erfüllt:

(Übersetzung)

„Chamber of Commerce and Industry
of the Republic of Moldova
str. 28 M. Eminescu
Chisinau“.

„Industrie- und Handelskammer
der Republik Moldau
str. 28 M. Eminescu
Chisinau“.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

II.

Die Vereinbarung vom 17. Dezember 1962 über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1964 II S. 448) wird nach ihrem Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 4 für

Moldau, Republik am 3. Juni 1998
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Juni 1982 (BGBl. II S. 671) und vom 3. Juli 1996 (BGBl. II S. 1197).

Bonn, den 27. Mai 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger